

Gutachten zur Erteilung der ABE Nr. 47353
 Nr. : RA-000449-A0-015
 Anlage-Nr. : 5b
 Seite : 1 / 4
 Auftraggeber : BORBET
 Teiletyp : CH 75745



Raddaten

Radtyp : CH 75745
 Radausführung : Lk 130 C6
 Radgröße nach Norm : 7 ½ J x 17 H2
 Einpreßtiefe in mm : 52
 zulässige Radlast in kg : 1320 *)
 zul. Abrollumfang in mm : 2200
 Lochkreisdurchmesser in mm : 130
 Lochzahl : 6
 Mittenlochdurchmesser in mm : 84,1 mm
 Zentrierart : Mittenzentrierung

*) entspricht 1312 kg bei einem Abrollumfang von max. 2215 mm

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Volkswagen
 Radbefestigungsteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegelbundrad-
 schrauben M14x1,5, Kegelwinkel 60°, Schaftlänge 33 mm
 Anzugsmoment in Nm : 180
 Spurverbreiterung : bis zu 20 mm

Typ:		2EC1	
ABE / EG-Genehmigung:		e1*2001/116*0355*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
65 bis 120	Crafter	235/60R17 A94) 235/60R17C A94) 245/60R17 255/55R17 255/55R17C	A01) bis A10) K01)K02)

e1*2001/116*0353*06

1650/1800(1900)

6/130/84

Gutachten zur Erteilung der ABE Nr. 47353

Nr. : **RA-000449-A0-015**
 Anlage-Nr. : **5b**
 Seite : **2 / 4**
 Auftraggeber : **BORBET**
 Teiletyp : **CH 75745**



Typ: 2EC2			
ABE / EG-Genehmigung: e1*2001/116*0356*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
65 bis 120	Crafter	235/60R17C A94) 245/60R17 T46) 255/55R17 T46) 255/55R17C	A01) bis A10) K01)K02)

e1*2001/116*0354*06

1800/2250(2350)

6/130/84

Typ: 2EKE1			
ABE / EG-Genehmigung: L 769			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
65 bis 120	Crafter	235/60R17 A94) 235/60R17C A94) 245/60R17 255/55R17 255/55R17C	A01) bis A10) K01)K02)

L769NT03

1650/1800(0)

6/130/84

Typ: 2EKE2			
ABE / EG-Genehmigung: L 770			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
65 bis 120	Crafter	235/60R17C A94) 245/60R17 T46) 255/55R17 T46) 255/55R17C	A01) bis A10) K01)K02)

L770NT03

1800/2430(0)

6/130/84

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. **Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.**
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi- oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können, es sei denn, daß die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten unterhalb des Tiefbetts und des inneren Felgenhorns ausgewuchtet werden.
- A94) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).

Gutachten zur Erteilung der ABE Nr. 47353
Nr. : **RA-000449-A0-015**
Anlage-Nr. : **5b**
Seite : **4 / 4**
Auftraggeber : **BORBET**
Teiletyp : **CH 75745**



-
- K01) Die Radabdeckung an Achse 1 ist durch Ausstellen der Frontschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal-möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- K02) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 30° vor bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximal-möglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.
- T46) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 2000 kg (LI=108). Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss min. 1000 kg betragen (Angabe steht auf dem Reifen).

Die Anlage 5b mit den Blättern 1 bis 4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ CH 75745 des Antragstellers Borbet.

Essen, 29. August 2008
RA-000449-A0-015